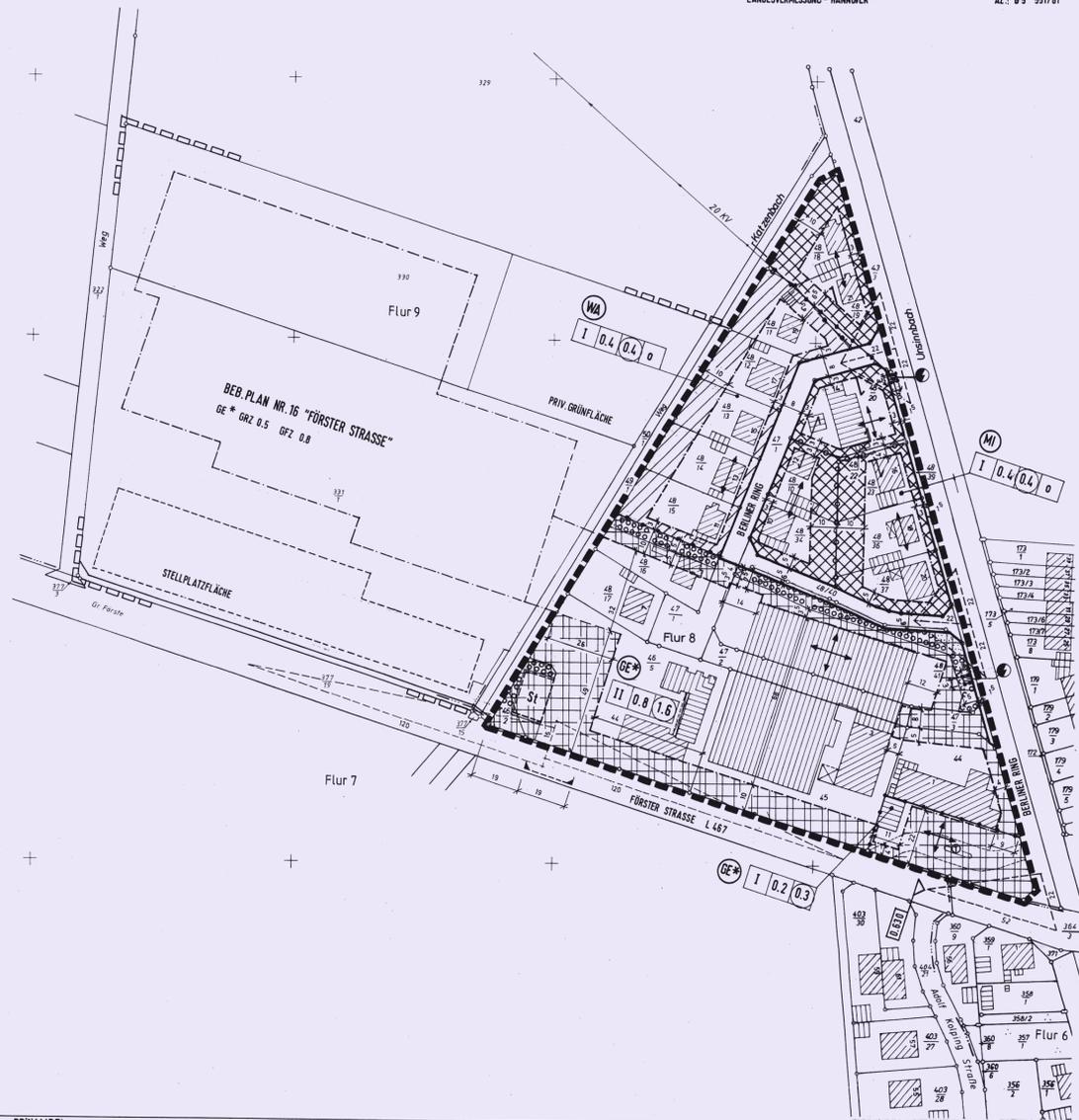


VERVIELFÄLTIGUNGSVERMÉRK FÜR TK M. 1: 25000 ERTEILT DURCH: N.L.V.A. LANDESMESSUNG - HANNOVER AZ.: B 5 551/81



**GEMEINDE HARSUM** ORTSCHAFT HARSUM  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 5**  
**"PFINGSTANGER" 5. ÄNDERUNG**

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE- REICHS DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- PLANES
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. STELLUNGEN BAULICHER ANLAGEN
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - MI MISCHGEBIET
  - GE\* GEWERBEGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNGEN ENTSPR. TEXTLICHER FESTSETZUNG 1
  - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE
  - BAUGRENZE
  - STELLUNG BAULICHER ANLAGEN LÄNGERE AXIS DER GEBÄUDEHAUPTKÖRPER
  - z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - z.B. 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
  - z.B. 1,6 GESCHLOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
  - 0 OFFENE BAUWEISE
  - KENNZEICHNUNG VON GEBIETEN MIT GLEICHEN FESTSETZUNGEN
  - St FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
  - FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER S. TEXTLICHE FESTSETZUNG 2
  - EIN- UND AUSFAHRTSBEREICH
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
  - STRASSENABGRENZUNGSLINIE SICHTDREIECK S. TEXTLICHE FESTSETZUNG 3
  - ORTS DURCHFAHRTSGRENZE MIT km-ANGABE (AUSSERHALB DES PLANGEBIETES)
  - 20 KV ELT FREILEITUNG
  - FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
  - ⚡ ELEKTRIZITÄT

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- DAS GEWERBEGEBIET WIRD IN BEZUG AUF ANDERE GEWERBEGEBIETE IN DER GEMEINDE - GEM. § 11(4) BauNVO GELIEDERT: IN DEM MIT GE\* BEZEICHNETEN GEBIET SIND NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG.
  - DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN SIND FLÄCHENDECKEND MIT LAUBSTRÄUCHERN UND JE 100 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORTGERECHTEN NORMMÄSSIGEN LAUBBAUM ZU BEPFLANZEN.
  - SICHTDREIECKE SIND IN WÜRE VON 0,80 m ÜBER OBERKANTE STRASSE VON BEBAUUNG, BEWÜRS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN.

**GEMEINDE HARSUM** ORTSCHAFT HARSUM  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 5** "PFINGSTANGER"  
**M. 1:1000** 5. ÄNDERUNG

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER KÖNIGSTRASSE 12 L-8 RI  
TEL. 05171/225 28 3200 HILDESHEIM  
STAND: INKRAFTTRETEN GEM. § 12 BauNVO

**PRAÄMBEL**  
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.1986 (Nds.GVBl. S. 323) hat der Rat der Gemeinde Harsum die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Sitzung beschlossen.  
Horsum, den 26.07.1988

gez. BUDE Ratsvorsitzender  
gez. MOLDT Gemeindevizektor

**VERVIELFÄLTIGUNGSVERMÉRK**  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur Bu.9  
Maßstab: 1:1000  
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187). Die Plananlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.10.1987).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Katasteramt Hildesheim, den 14.06.1988

gez. EINFALT Unterschrift

**VERFAHRENSVERMÉRKE**  
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.09.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.10.1987 ortsbüchlich bekanntgemacht.  
Horsum, den 26.07.1988

gez. MOLDT Gemeindevizektor  
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
Planungsbüro SRL Weber  
Königstr. 12  
3200 Hildesheim  
gez. JURGEN WEBER  
Planverfasser

\* der 5. Änderung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.1987 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.12.1987 ortsbüchlich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.07.1988 bis 16.02.1988 öffentlich ausgelesen.  
Horsum, den 26.07.1988

gez. MOLDT Gemeindevizektor

**Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.1987 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.**  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.12.1987 ortsbüchlich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.07.1988 bis 16.02.1988 öffentlich ausgelesen.  
Horsum, den 26.07.1988

gez. MOLDT Gemeindevizektor

**Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.06.1988 als Sitzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.**  
Horsum, den 26.07.1988

gez. MOLDT Gemeindevizektor

\* der 5. Änderung / \*\* (5. Änderung)

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 26.07.1988 angezeigt worden.  
Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, hat der Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 25. Okt. 1988 nicht geltend gemacht.  
Landkreis Hildesheim  
Amt für Kommunalfachsicht  
Az.: 151/15 11/408  
3200 Hildesheim, den 25. Okt. 1988  
Der Oberkreisdirektor  
gez. Schöne

gez. MOLDT Gemeindevizektor

**Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom 25.10.1988 aufgeführten Auflagen/Maßnahmen/Ausnahmen in seiner Sitzung am 26.07.1988 zugestimmt.**  
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßnahmen vom 26.07.1988 öffentlich ausgelesen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.12.1988 ortsbüchlich bekanntgemacht.

gez. MOLDT Gemeindevizektor

**Die Erteilung der Genehmigung** Durchföhrung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 30.11.1988 in Absatz Nr. 45 für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am 01.12.1988 rechtsverbindlich geworden.  
Horsum, den 15.12.1988

gez. MOLDT Gemeindevizektor

\*\* (5. Änderung)